

Arbeitsrecht
Bankenrecht
Compliance
Energierrecht
Erbrecht & Nachlassplanung
Finanzierungen
Gesellschafts- & Handelsrecht
Immaterialgüterrecht
Immobilien
Kapitalmarkt & Börsenrecht
Kollektive Kapitalanlagen
Medienrecht
Mergers & Acquisitions
Notariat
Payments Clearing & Settlement
Pharmarecht & Gesundheitsrecht
Prozessführung & Schiedsgerichtsbarkeit
Restrukturierung & Insolvenz
Steuerrecht
Technologierecht (IT)
Venture Capital & Private Equity
Wettbewerbsrecht
Wirtschaftsstrafrecht

Die Erbrechtsreform – Was ändert sich?

Kaum ein Rechtsgebiet ist so beständig wie das Erbrecht. Zurzeit sind jedoch Reformbestrebungen im Gange, welche dem Erblasser mehr Spielraum bei der Nachlassplanung geben sollen. Wir greifen die wichtigsten Reformpunkte und die sich daraus ergebenden Handlungsspielräume auf.

Niemand befasst sich gern mit seiner eigenen Sterblichkeit. «Das Gesetz wird schon eine faire Standardregelung für den Erbgang vorsehen – ich muss mich nicht darum kümmern», denken viele. Doch gerade bei Familienverhältnissen, die nicht dem klassischen Modell entsprechen, kann dies zu unliebsamen Überraschungen führen. Nach dem Ableben lässt sich das nicht mehr korrigieren. Mit einer Nachlassplanung kann aber jeder seinen Angehörigen viel Enttäuschung und Streit ersparen. Diese Verantwortung sollte jeder wahrnehmen.

Nur eine Minderheit aller Erblasser in der Schweiz (Studien gehen von einem Viertel aus) schreibt ein Testament. Ohne Testament kommt die gesetzliche Erbfolge zum Zug. Diese sieht den überlebenden Ehepartner und die Blutsverwandten des Erblassers (Kinder, bei deren Fehlen Eltern, Geschwister etc.) als Erben vor. Diese Regelung wird der heutigen Realität von Patchwork-Familien zunehmend nicht mehr gerecht. Der Erblasser, der unverheiratet mit einer Lebenspartnerin oder einem Lebenspartner zusammen lebt, steht wohl diesem emotional am nächsten. Auch bei verheirateten Paaren, bei denen der überlebende Ehegatte Kinder aus einer früheren Ehe hat, kann das historische Familienbild nicht mehr genügen. Die Stiefkinder des Erblassers werden bei der gesetzlichen Erbfolge nicht berücksichtigt, selbst wenn sie in dessen Haushalt aufgewachsen und wie gemeinsame Kinder behandelt worden sind. Die Mehrheit der Betrof-

fenen dürfte sich dieser gesetzlichen Regelung nicht bewusst sein. Wieder andere schieben ihre Nachlassplanung auf, weil sie oft zu unbequemen Entscheiden zwingt.

Wer sich aber näher mit seiner Nachlassplanung befasst, wird schnell auf die Pflichtteile des überlebenden Ehegatten, der Kinder und allenfalls der Eltern stossen. Diese schränken die Verfügungsfreiheit des Erblassers je nach Konstellation drastisch ein.

Hat ein Erblasser beispielsweise Kinder aus erster Ehe und lebt er beim Tod mit einer neuen Lebenspartnerin und deren Kindern zusammen, erhalten seine eigenen Kinder einen Pflichtteil von 75% des Nachlasses. Der Partnerin und deren Kinder kann der Erblasser also (gegen den Willen seiner Kinder) höchstens einen Viertel seines Nachlasses zuwenden.

Die heutige Pflichtteilsregelung wird als zu einschränkend empfunden. Auch die fehlende gesetzliche Regelung für Konkubinatspaare erscheint nicht allen als zeitgemäss. Deshalb wurde im Jahr 2010 eine Reform des Erbrechts in die Wege geleitet. Die Vernehmlassung ist inzwischen abgeschlossen. Voraussichtlich wird 2017 dem Parlament ein Entwurf vorgelegt werden. Der Revisionsvorschlag nimmt im Wesentlichen folgende Anliegen auf:

Wenger & Vieli AG
Dufourstrasse 56
Postfach
CH-8034 Zürich

Büro Zug
Metallstrasse 9b
CH-6300 Zug

T +41 (0)58 958 58 58
spotlight@wengervieli.ch
www.wengervieli.ch

**MICHAEL HUBER**

DR. IUR.; LL.M.; RECHTSANWALT
FACHANWALT SAV ERBRECHT
m.huber@wengerviel.ch
T +41 (0)58 958 55 33

**FLORIAN WEGMANN**

M.A. HSG IN LAW AND ECONOMICS;
RECHTSANWALT
f.wegmann@wengerviel.ch
T +41 (0)58 958 55 22

**SPOTLIGHT ALS PDF:**

[http://www.wengerviel.ch/
Publications/Spotlights.aspx](http://www.wengerviel.ch/Publications/Spotlights.aspx)

Disclaimer: Die in diesem Schreiben enthaltenen Informationen dienen allgemeinen Informationszwecken und stellen keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar. Im konkreten Einzelfall kann der vorliegende Inhalt keine individuelle Beratung durch fachkundige Personen ersetzen. © Wenger & Vieli AG, 2016

Reduktion der Pflichtteile

Der Pflichtteil der Nachkommen soll neu bloss die Hälfte des gesetzlichen Erbspruchs betragen (bisher 3/4). Der Pflichtteil des überlebenden Ehegatten wird auf ein Viertel des gesetzlichen Erbspruchs reduziert (bisher 1/2). Der bisherige Pflichtteil der Eltern von 50% des gesetzlichen Erbspruches soll ganz abgeschafft werden.

Damit erhöht sich die verfügbare Quote, über die der Erblasser nach Belieben verfügen kann:

- Ein Erblasser mit überlebendem Ehegatten und Kindern kann neu über 5/8 frei verfügen (bisher 3/8).
- Ein geschiedener Erblasser mit Kindern aus erster Ehe kann immerhin über die Hälfte des Nachlasses frei verfügen (bisher nur 1/4).
- Wer unverheiratet und ohne Nachkommen verstirbt, kann über seinen gesamten Nachlass frei verfügen.

Dem Erblasser bieten sich so mehr Gestaltungsmöglichkeiten. Um diese zu nutzen, ist aber ein Testament notwendig, gerade bei modernen Patchwork-Familien.

Die grössere freie Quote wird auch die Regelung der Unternehmensnachfolge bei KMUs erleichtern:

Es wird eher möglich sein, ein Familienunternehmen dem geeigneten Kind zukommen zu lassen, ohne die Pflichtteile der Geschwister oder des überlebenden Ehegatten zu verletzen. Es besteht hier aber weiterer Regelungsbedarf, der über den Entwurf hinausgeht: Zu denken ist an eine Stundung der Auszahlung des Pflichtteils der anderen Erben.

Gleichzeitig birgt die Reduktion der Pflichtteile auch Risiken. Mit der längeren Lebenserwartung hat das Durchschnittsalter der – testierenden – Erblasser zugenommen und damit die Fälle von Altersdemenz. Tendenziell nehmen deshalb Fälle zu, bei denen der Erblasser mit zweifelhafter Urteilsfähigkeit plötzlich ein neues Testament verfasst und irrationale Zuwendungen an Drittpersonen verfügt. Mit den kleineren Pflichtteilen wird der Schutz der Familie verwässert.

Säule 3a ausserhalb Erbrecht

Gemäss dem Entwurf sollen Guthaben der Säule 3a (private freiwillige Vorsorge) neu nicht mehr zur Erbschaft gehören. Sie werden also bei der Berechnung der Pflichtteile nicht berücksichtigt. Gerade bei Selbständigerwerbenden, die keiner Pensionskasse angeschlossen sind, können diese Guthaben erheblich sein. Primär betroffen sind die Nachkommen des Erblassers, da ihre Pflichtteile kleiner ausfallen. Der überlebende Ehegatte hingegen steht in der Reihenfolge der mög-

lichen Begünstigten der Säule 3a zwingend an erster Stelle. Ihm fliessen diese Guthaben «am Nachlass vorbei» zu. Bei der Nachlassplanung ist deshalb eine Gesamtschau notwendig, die alle Aspekte berücksichtigt, wie eheliches Güterrecht, Sozialversicherungsrecht, Erbrecht und Steuerrecht.

Unterhaltsvermächtnis

Die Besserstellung der Konkubinatspartner im Erbrecht hat nur beschränkt Eingang in den Entwurf gefunden. Als Neuerung ist ein sog. Unterhaltsvermächtnis vorgesehen. Anspruch darauf hat, wer mindestens drei Jahre mit dem Erblasser eine Lebensgemeinschaft geführt und erhebliche Leistungen in dessen Interesse erbracht hat. Klassisches Beispiel dürfte die Lebenspartnerin sein, welche die gemeinsamen Kinder betreut hat. Auch wer als Minderjähriger mindestens fünf Jahre im Haushalt des Erblassers gelebt hat, von diesem finanziell unterstützt wurde und auch weiterhin unterstützt worden wäre, hat Anspruch. Dies dürften insbesondere Stiefkinder sein. Das Vermächtnis soll einen angemessenen Lebensunterhalt ermöglichen.

Die Ausgestaltung des Unterhaltsvermächtnisses im Entwurf (Zumutbarkeit für die Erben; Anordnung durch das Gericht; Klage innert drei Monaten ab Tod) wird in der Praxis auf grosse Schwierigkeiten stossen. Es bleibt kaum Zeit, mit den Erben eine gütliche Einigung zu finden, da sehr schnell Klage eingereicht werden muss. Hier besteht dringender Nachbesserungsbedarf. Die Situation nach dem Tod des Erblassers ist emotional belastend genug. Dies darf nicht noch durch eine derart kurze Klagfrist verschärft werden. Gerade für Konkubinatspartner wird es also auch in Zukunft notwendig sein, die eigene Erbfolge selber zu regeln und sich nicht auf die gesetzliche Regelung zu verlassen.

Handlungsbedarf

Was das Parlament beschliessen wird, ist noch offen. Absehbar ist, dass durch eine Reduktion der Pflichtteile der Spielraum für eine massgeschneiderte Nachlassplanung grösser wird.

Bei der Formulierung neuer Testamente ist festzulegen, welche Quote – vor oder nach der Erbrechtsreform – zugewendet wird, wenn Erben auf den Pflichtteil gesetzt werden.

Die veränderten Pflichtteilsquoten können sich auch auf bereits bestehende Testamente auswirken. Deshalb sind auch diese Testamente zu überdenken und die Wertzuwendungen allenfalls zu korrigieren.

Gerade weil unklar ist, wann und in welchem Umfang die Revision des Erbrechts in Kraft treten wird, sollte schon heute die eigene Nachlassplanung angegangen werden.